

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 20. Juni 2008 – Jahrgang 13 – Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Hauptausschusses	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2008	Seite 5
Bekanntmachung Genehmigung des Bebauungsplans 039/99 „Hoher Weg“ 1. Änderung	Seite 7
Bekanntmachung beabsichtigte Teileinziehung einer Teilfläche der „Derwitzer Dorfstraße“ in 14542 Werder (Havel) OT Derwitz	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	Seite 10
Amtliche Bekanntmachung Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz	Seite 11
Grundstücksausschreibung in Werder (Havel), Ortsteil Petzow Am Schwielowsee 124 Flur 26, Flurstück 12	Seite 18
Öffentliche Bekanntmachung Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel)	Seite 19
Öffentliche Ausschreibung Ausführung von Bauleistungen (Straßenbauarbeiten) Werder (Havel), OT Glindow, Karl-Liebknecht-Straße 1. BA (Poststraße bis Einfahrt Siedlerhof)	Seite 20
Öffentliche Ausschreibung Straßenbau Am Plessower See, 3.BA, 1.TA in Werder (Havel)	Seite 21
Umzug des Einwohnermeldeamtes	Seite 22

Einladung

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungstag: 26.06.2008
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Kirchstraße 6/7,
Altes Rathaus Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der Tagesordnung
4. Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 29.05.2008
5. Grundstück in Werder (Havel), Flur 1, Flurstück 368, Größe 1.283 m² Am Markt
Hier: Ergänzung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2008, BSVV/1150/08 - BSVV/1332/08 Fachbereich 2
6. Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für das Schuljahr 2008/09
Hier: Schulbezirkssatzung - Inselschule Töplitz - 1. Änderung - BSVV/1293/08 Fachbereich 3
7. Öffentliche Widmung eines Weges in Werder (Havel)
OT Plötzin / GT Plessow
Hier: Beschlussfassung - BSVV/1156/08 Fachbereich 4
8. Bebauungsplan 055/08 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg", Stadt Werder (Havel) OT Phöben
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - BSVV/1307/08 Fachbereich 4
9. Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsgesetz (BImSchG)
Diskussion ggf. Beschlussfassung - BSVV/1310/08 Fachbereich 4
10. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 11. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 12. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des HA am 29.05.2008 | |
| 13. | Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)
- BSVV/1333/08 | CDU-Fraktion |
| 14. | Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)
- BSVV/1334/08 | Fachbereich 1 |
| 15. | Grundstücke in Werder (Havel), Flur 1, Flurstück 46 (764 m ²),
45 tlw.(2.091 m ²) und 47 tlw. (1.273 m ²)
- BSVV/1331/08 | Fachbereich 2 |
| 16. | Grundstück in Werder (Havel), Flur 9, Flurstücke 238
(1.310 m ²), 239 (7.154 m ²) und 242 (3 m ²)
- BSVV/1329/08 | Fachbereich 2 |
| 17. | Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 10,
Flurstück 452 teilweise, Größe ca. 731 m ²
(Gesamtgröße 3752 m ²)
- BVHA/1319/08 | Fachbereich 2 |
| 18. | Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 15,
Flurstücke 224 (58 m ²), 225 (781 m ²) und 226 (495 m ²)
- BSVV/1326/08 | Fachbereich 2 |
| 19. | Gemarkung Werder (Havel), OT Petzow, Flur 26, Flurstück 527
- BSVV/1271/08 | Fachbereich 2 |
| 20. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Alt-Töplitz,
Flur 4, Flurstücke 264/5, 264/6 und 264/7
- BVHA/1322/08 | Fachbereich 2 |
| 21. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Leest, Flur 3,
Flurstück 161,
- BVHA/1323/08 | Fachbereich 2 |
| 22. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Leest, Flur 3,
Flurstück 164,
- BVHA/1324/08 | Fachbereich 2 |
| 23. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Neu-Töplitz, Flur 1,
Flurstücke 28, 29, 30 und 31,
- BSVV/1330/08 | Fachbereich 2 |
| 24. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Neu-Töplitz, Flur 3,
Flurstück 14/1
- BVHA/1321/08 | Fachbereich 2 |
| 25. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 7,
Flurstück 227 (tlw.)
- BVHA/1318/08 | Fachbereich 2 |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 26. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstücke 547/2 und 547/3
- BVHA/1328/08 | Fachbereich 2 |
| 27. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstücke 693 und 694
- BVHA/1320/08 | Fachbereich 2 |
| 28. | Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)
- BVHA/1298/08 | Fachbereich 2 |
| 29. | Bescheid zum Straßenbaubeitrag für die straßenbauliche Maßnahme "Adolf-Damaschke-Straße" in Werder (H.) für das Grundstück Flur 13 u. 15, Flurstücke 359, 299, 300, 301, 350, 351
- BSVV/1281/08 | Fachbereich 4 |
| 30. | Bescheid zum Straßenbaubeitrag für die straßenbauliche Maßnahme "Adolf-Damaschke-Straße" in Werder (H.) für das Grundstück Flur 13, Flurstück 290/9
- BSVV/1282/08 | Fachbereich 4 |
| 31. | Bescheid zum Straßenbaubeitrag für die straßenbauliche Maßnahme "Adolf-Damaschke-Straße" in Werder (H.) für das Grundstück Flur 13, Flurstück 370
- BSVV/1280/08 | Fachbereich 4 |
| 32. | Errichtung eines Bootshauses und einer Garage auf dem Grundstück in Werder (Havel), OT Petzow
Flur 26, Flurstück 375
- BVHA/1325/08 | Fachbereich 4 |
| 33. | Informationen und Anfragen | |

gez.:
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2008 wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2008 öffentlich bekannt gemacht:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	2.092.100	59.700	25.747.000	27.779.400
	2.224.300	191.900	25.747.000	27.779.400
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	2.690.700	533.300	10.323.800	12.481.200
	3.392.900	1.235.500	10.323.800	12.481.200

§ 2

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher: 0 EUR
neu festgesetzt auf: 4.953.200 EUR.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

- 1) Die Regelungen zu den Wertgrenzen, bis zu denen über- und außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, werden nicht geändert.

erlassen: Werder (Havel), den 12.06.2008
ausgefertigt: Werder (Havel), den 13.06.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit Nachtragshaushaltsplan und in den Anlagen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 44/45 (Fachbereich 2) nehmen.

Werder (Havel), den 13.06.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2008 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 14 vom 20.06.2008 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 13.06.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.06.2008 wird die Genehmigung des Bebauungsplans 039/99 „Hoher Weg“ 1. Änderung bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.02.2008

den Bebauungsplan 039/99 „Hoher Weg“, 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark am 28.05.2008 genehmigt (Az: 06/08). Das wird hiermit bekannt gemacht.

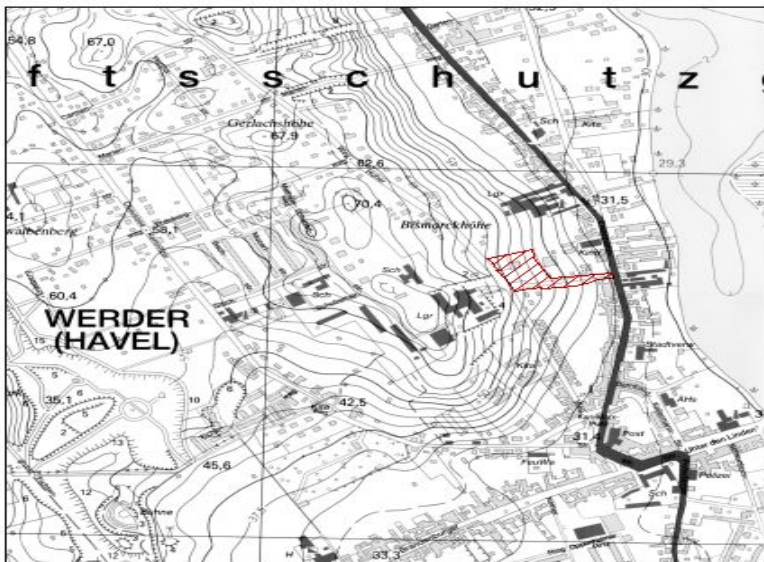
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die südlichen Grundstücke des ehemaligen Geltungsbereiches, ein ca. 1,1 ha großes Gebiet angrenzend an die Straße „Hoher Weg“ sowie nördlich und einschließlich des Kastanienweges.

Von der Änderung betroffen sind die Teilflächen der Flurstücke 270/ 2, 354, und 606 bis zu einer Grundstückstiefe von ca. 80 m sowie die Flurstücke 353, 268/1 und 268/6 in der Flur 12 der Gemarkung Werder (Havel)

Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das als Obstgarten genutzte Flurstück 277,
- im Osten und im Norden durch das Flurstück 273, durch die Teilflächen der Flurstücke 354, 270/2 und 606 sowie durch die Eisenbahnstraße (Flurstück 281)
- im Süden durch die Flurstücke 268/3, 268/5, 355/4 und 267,
- im Westen durch den Hohen Weg (Flurstücke 384/1, 385, 386).

Die detaillierte Lage ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan 039/99 „Hoher Weg“, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 01/08) und der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung

(Stand: 01/08) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. In die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und der Begründung kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4, Zi. 16 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges, wenn er nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Werder (Havel), 16.06.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung des Bebauungsplans 039/99 „Hoher Weg“, 1. Änderung wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 20.06.2008 Nr. 14 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 16.06.2008

Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung einer Teilfläche der „Derwitzer Dorfstraße“ in 14542 Werder (Havel) OT Derwitz

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.06.2008 wird durch die Stadt Werder (Havel) die beabsichtigte Teileinziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Derwitzer Dorfstraße“ in 14542 Werder (Havel) OT Derwitz bekannt gemacht.

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigte die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlich gewidmeten Verkehrsanlage „Derwitzer Dorfstraße“ auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht in der Fassung der Neubekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 134, ber. S. 197.

1. Lagebezeichnung:

Lage: Gemarkung Derwitz, Flur 2, Flurstück 172/1: teilweise mit ca. 1250 m² Fläche

Die Lagepläne und die ausführliche Begründung zur Teileinziehung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Bereich Tiefbau Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 07:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 03 327/783-111).

2. Begründung:

Grundlage für die beabsichtigte Teileinziehung der Teilfläche der „Derwitzer Dorfstraße“ ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. BSVV/1178/08 vom 03.04.2008.

Die „Derwitzer Dorfstraße“ ist eine Gemeindestraße. Der zur Position stehende Teilbereich befindet sich zwischen Bundesstraße 1 und Gemeindezentrum/ Freiwillige Feuerwehr Depot. Hier soll eine Veranstaltungsfläche entstehen. Die Teileinziehung liegt im Interesse des Gemeinwohls.

Die Erlangung der Rechtskraft der aus diesem Verwaltungsverfahren resultierenden Allgemeinverfügung ist Voraussetzung für den Abschluss des mittels dieser Veröffentlichung bekannt gegebenen beabsichtigten Teileinziehung.

3. Widmungsinhalt:

Der Gemeindegebrauch an der Teilfläche der öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Derwitzer Dorfstraße“ zwischen Gemeindezentrum/Freiwillige Feuerwehr Depot und Bundesstraße 1 wird gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz teilweise eingezogen.

Funktion: Aufenthalts- und Erschließungsfunktion

Benutzerzweck: öffentliche Grünanlage sowie Platz für Veranstaltungen

4. Bedenken und Gegenvorstellungen

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel)“ schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Fachbereich 4, SG Tiefbau, Zi. 21 vorgebracht werden.

gez.

Werner Große

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.06.2008 wird nachfolgende Ausschreibung zur Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Werder (Havel) für die Wahl der Schöffen des Amts- und Landgerichtes bekannt gemacht:

In der Sitzung am 12.06.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgestimmt.

Vom 23.06.2008 bis 27.06.2008

kann jeder im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 während der Sprechzeiten am

Dienstag	von	08:00 - 12:00 und 13:00 – 18.30Uhr
Mittwoch	von	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	von	07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 - 12:00 Uhr

Einsicht in diese Vorschlagsliste nehmen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 10.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahIG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel),
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahIV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **28** Stadtverordnete für das gesamte Wahlgebiet zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat durch Beschluss das Wahlgebiet (23 139 Einwohner) in folgende **zwei** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I: Stadt Werder (Havel) (14 067 Einwohner);

Wahlkreis II: Ortsteile Bliesendorf, Glindow, Derwitz, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz (9 072 Einwohner).

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig, nicht jedoch vor dem 15.7.2008, eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

- persönlich -

Eisenbahnstraße 13/14

14542 Werder (Havel)

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, **ist der Wahlleiterin für die Stadt Werder (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle zwei Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächst höheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigung und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens **42** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** für den Wahlkreis **I** darf höchstens **21** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** für den Wahlkreis **II** darf höchstens **21** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und

darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedersstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) durch

mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen und beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr

bei der

Stadt Werder (Havel)
Bürgerservice (Einwohnermeldeamt)
Uferstraße 10
14542 Werder (Havel)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel) spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr

vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir und vom Wahlbüro (Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 24 oder 34) **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** ausgegeben. Alternativ finden Sie unter www.werder-havel.de / Aktuelles / Kommunalwahl 2008 einen Link, unter dem Sie die Vordrucke online ausfüllen und ausdrucken können.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 23.08.2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und, Töplitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und, Töplitz ist das jeweilige Gebiet dieser Ortsteile. Das Wahlgebiet jedes Ortsteils bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz, Petzow, Phöben und Plötzin, sind jeweils **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen. Für den Ortsteil Töplitz sind **fünf** und für Glindow sind **neun** Mitglieder zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens **einen** Bewerber enthalten, er darf höchstens **vier** Bewerber für die Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz, Petzow, Phöben und Plötzin, für den Ortsteil Töplitz **sieben** und für den Ortsteil Glindow **dreizehn** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und, Töplitz bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile, Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz und Petzow mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Phöben, Plötzin und Töplitz mindestens **fünf** Unterstützungsunterschriften und für den Ortsteil Glindow zehn Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

gez.
Elke Viol
Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Grundstücksausschreibung

- Grundstück: in Werder (Havel), Ortsteil Petzow
Am Schwielowsee 124
Flur 26, Flurstück 12
- Gesamtgröße: 634 m²
- Gebäude: Doppelhaushälfte, eingeschossig mit zu Wohnzwecken
ausgebautem Sattelwalmdach, voll unterkellert
Baujahr ca. 1908
- Ortslage: Grundstückszufahrt und erschlossen über die Straße Am Schwielowsee
gute Wohnlage, zum Stadtzentrum der Stadt Werder (Havel) ca. 3 km, bis
zum Schwielowsee ca. 100 m
- Kaufpreis: Mindestgebot 90.000,00 € zuzüglich Nebenkosten
Es soll zum Höchstgebot veräußert werden.

Interessenten werden gebeten, Ihren Antrag mit Konzept bis zum **04.07.2008** in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 2/Liegenschaften, Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) einzureichen.

**Nähere Auskünfte zum Objekt erhalten Sie über den Fachbereich 2
/ Liegenschaften Tel. 03327/783130 oder auf der Internetseite www.werder-havel.de.**

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2008 wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 12.06.2008 mit mehrheitlichem Beschluss (Beschluss-Nr. BSVV/1261/08)

1. der Jahresrechnung 2007 der Stadt Werder (Havel) auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zugestimmt

und
2. dem Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286) für das Haushaltsjahr 2007 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und in den Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 44/45 (Fachbereich 2) nehmen.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Stadt Werder (Havel)

- a) **Name und Anschrift der Vergabestelle:** Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), Tel. 03327/7830, Fax 03327/44385
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) **Art des Auftrages:** Ausführung von Bauleistungen (Straßenbauarbeiten)
- d) **Ort der Ausführung:** Stadt Werder (Havel), OT Glindow, Karl-Liebknecht-Straße 1. BA (Poststraße bis Einfahrt Siedlerhof)
- e) **Art und Umfang der Leistung:**
 - 4.620 m² vorhandene Oberflächen aufbrechen und aufnehmen
 - 5.775 m² Erdabtrag für Verkehrsflächen
 - 4.235 m² Schottertragschicht in Fahrbahnen
 - 1.540 m² Schottertragschicht in Gehwegen
 - 770 m Rohr-Rigole DN 300
 - 1.155 m² Entwässerungsmulden
 - 770 m Hochbordstein aus Beton
 - 1.030 m Tiefbordstein aus Beton
 - 4.235 m² bituminöser Konstruktionsaufbau in Fahrbahnen
 - 1540 m² Pflasterflächen aus Betonstein
- f) **Aufteilung in Lose:** nein
- g) **Erbringung von Planungsleistungen:** nein
- h) **Ausführungsfristen:** Baubeginn 25.08.2008, Fertigstellung 21.11.2008
- i) **Anforderung der Unterlagen:** IBS-Ingenieurbüro Siedlungswassertechnik GmbH, Brücker Straße 55c, 14547 Beelitz, Tel. 033204/3240, Fax 033204/32421
- j) **Unkostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:** 50,00 €, Einzahlung auf Konto Nr. 3049277, BLZ 12070000, Deutsche Bank Potsdam. Die Kopie des Einzahlungsbeleges ist der Unterlagenanforderung beizufügen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.
- k) **Einreichung der Angebote:** bis 23.07.2008, 10.00 Uhr
- l) **Anschrift:** Stadt Werder (Havel), Bauamt, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)
- m) **Sprache:** deutsch
- n) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) **Angebotseröffnung:** 23.07.2008, 10.00 Uhr,
- p) **Sicherheitsleistungen:** Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Bruttoabrechnungssumme
- q) **Zahlungsbedingungen:** gemäß Bauvertrag und VOB/B
- r) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:** gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) **Anforderungen an den Bieter:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gemäß § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a-f VOB/A zu machen. Weitere Nachweise können gefordert werden. Die Eignungsnachweise sind mit dem Angebot einzureichen. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Weiterhin ist eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie ein Auszug des Gewerbezentralregisters (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn dieser Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- t) **Ablauf der Bindefrist:** 25.08.2008
- u) **Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten:** Nebenangebote werden in Verbindung mit dem Hauptangebot berücksichtigt.
- v) - entfällt -

gez.:
i.V. Rietz
Werner Große
Bürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 VOB/A Straßenbau Am Plessower See, 3.BA,
1.TA in Werder (Havel)**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder(Havel) vom 17.06.2008 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB / A für das Bauvorhaben Straßen- bau Am Plessower See, 3.BA, 1.TA in Werder (Havel) im Internet unter www.werder-havel.de , sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 25 vom 23.06..2008 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 17.06.2008

gez.:
i.V. Rietz
Werner Große
Bürgermeister

Das Einwohnermeldeamt zieht um

Ab dem 01. Juli 2008 befindet sich das Einwohnermeldeamt der Stadt Werder (Havel) nicht mehr im Rathaus in der Eisenbahnstraße 13/14, sondern im Erdgeschoss des Schützenhauses auf der Insel in der Uferstraße 10.

Sprechzeiten:

Montag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 – 16.00 Uhr

Werder (Havel), 17.06.2008

gez.
Beate Rietz